

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 14. Oktober 2016

Nummer 12 | Woche 41



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge Seite 3
- Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4
- Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für ein Familienzentrum der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 4
- Bekanntmachung Bauordnungsverfahren Walternienburg Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Schwedenweg“ der Gemeinde Borkheide – Aufstellung Seite 8
- Satzung über die Gestaltung von Fassaden im Bebauungsplangebiet „Borkwalde-Ortszentrum“ Gemeinde Borkwalde Seite 9
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2016 Seite 11
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2016..... Seite 12
- Bekanntmachung – Grundstücksverkäufe des Amtes Brück..... Seite 13
- Mitteilung der Wahlleiterin..... Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für 2016 und Bekanntmachungsanordnung Seite 14
- Widerspruch gegen Übermittlung von Meldedaten..... Seite 15

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 94-16/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage
der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge**

in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Mit der 3. Änderungssatzung wird die rechtmäßige Regelung zur Bestimmung des Umlageschuldners rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2009 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	–
Enthaltungen:	–

Gante

Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den
Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 06.09.2016 die folgende 3. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die am 12.02.2013 beschlossene Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Flämingboten Nr. 3/2013 vom 15.03.2013, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Flämingboten Nr. 1/2014 vom 17.01.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3, Umlageschuldner, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist, für das ein Verbandsbeitrag nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG festgesetzt wurde.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 06.09.2016

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg/Mark, den 09.09.2016

Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 97-16/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung:

1. Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine Karte zur Lage des Plangebietes ist diesem Beschluss als Anlage beigelegt.
2. Es ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
3. Dieser Beschluss ist eine Neufassung des Beschlusses 138 – 17/06 aus dem Jahr 2006.
Die Neufassung ist erforderlich, weil seit der Beschlussfassung im Jahr 2006 schon viel Zeit vergangen ist und sich durch Kommunalwahlen die Zusammensetzung der Gemeindevertretung verändert hat.

4. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	6

Gante
Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentliche bekanntgemacht.

Wiesenburg/Mark, den 12.09.2016

Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Wieseburg/Mark
Interessenbekundungsverfahren für ein Familienzentrum
in der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Verfahrensträger:
Gemeinde Wiesenburg/Mark
Der Bürgermeister
14827 Wiesenburg/Mark

I. Einleitung

Die amtsfreie Gemeinde Wiesenburg/Mark liegt im Naturpark Hoher Fläming an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und gehört seit 2003 mit rund 218 Quadratkilometern zu den größten Gemeindegebieten im Land Brandenburg. Zur Gemeinde gehören 14 Ortsteile, 7 bewohnte Gemeindeteile und 8 sonstige Siedlungsgebiete (Splittersiedlungen) mit einer Gesamtbevölkerung von 4.378 Personen, (Stand: 01. Mai 2016, laut Meldebehörde Gemeinde Wiesenburg/Mark) was einer Siedlungsdichte von 20 Einwohnern je Quadratkilometer entspricht.

Die Gemeinde verfügt über ein aktives Gemeinwesen und eine gute Infrastruktur, wie 6 Kindertagesstätten, 1 Grundschule, 16 Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume, 9 Jugendclubs, 1 Turnhalle, 1 Kunsthalle und 1 Bibliothek.

Auch in Zeiten des demographischen Wandels möchte die Gemeinde Wiesenburg/Mark ihrem Ruf als familien- und kinderfreundliche Gemeinde weiterhin gerecht werden und plant deshalb ein Familienzentrum sowie eine sozialräumliche Vernetzung und Zusammenarbeit der Fachkräfte des sozialen Bereiches im Gemeindegebiet.

II. Ziel und Inhalt der Förderung

a) Ziel und Zweckbestimmung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark führt für ein Familienzentrum im Gemeindegebiet und der Sozialarbeit an Schule (SaS) für die Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg ein Interessenbekundungsverfahren im Rahmen

eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch. Es wird beabsichtigt, den Zuschlag für das Betreiben des Familienzentrums und der SaS an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines tragfähigen Betreiberkonzeptes zu geben.

Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen:

vom 12.09.2016 – 28.10.2016

Bekanntmachung erfolgt über:

Amtsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Anschreiben an regional wirkende Träger (Mittelbereich) der freien Jugendhilfe

b) Fördergrundlage

Grundlage der Förderung ist der „Kinder-, Jugend- und Familienförderplan“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß Kreistagsbeschluss Nr.139/2015 vom 26.02.2015 sowie die Qualitätsstandards der SaS aus den geltenden Qualitätsrichtlinien des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

c) Konzeptionelle Vorgaben

– „Kinder-, Jugend- und Familienförderplan“ (Kreistagsbeschluss Nr.139/2015)

– Konzeption „Familienzentren im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ des Fachbereiches Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark

– SaS Qualitätsstandards nach den geltenden Qualitätsrichtlinien des Landkreises Potsdam-Mittelmark

– Leitbild des Landkreises Potsdam-Mittelmark

d) Gegenstand der Förderung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Der Träger muss analog nach denen in c. genannten konzeptionellen Vorgaben die vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllen.

Finanziert werden u. a.:

1. Personalkosten – 1,0 Vollzeitäquivalente im Bereich des Familienzentrums
2. Personalkosten – 0,5 Vollzeitäquivalente Sozialarbeit an Schule (SaS) für die Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg

Geeignete Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten werden im Rahmen einer sparsamen Betriebsführung durch die Gemeinde getragen.

III. Verfahren und Inhalt der Interessenbekundung

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger. Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundung erfolgt durch die AG Familienzentrum, die sich u.a. zusammensetzt aus:

- einer/einem Vertreter/in des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- einer/einem Vertreter/innen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bereich Soziales
- dem Bürgermeister
- der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

In der Prüfphase sichtet und bewertet die AG Familienzentrum die eingereichten Konzepte hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Konzeption „Familienzentren im Landkreis Potsdam-Mittelmark“, den Qualitätsstandards für die SaS, Erfahrungen der Gemeinde mit dem Träger sowie den nach III a) und b) geforderten Angaben und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Im Dialog mit der AG Familienzentrum wird das Konzept auf Belastbarkeit und Beständigkeit geprüft. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert. Nach Abschluss des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens geht die Gemeinde von einer schnellstmöglichen Inbetriebnahme des Familienzentrums und der Sozialarbeit an Schule (SaS) zum 01.01.2017 aus.

a) Angaben zum Träger

Name/Anschrift des Bewerbers; weiterhin wird um folgende Nachweise bzw. Erklärungen gebeten:

- (1) Allgemeine Voraussetzungen
 - aktueller Handels-/Firmen-/Vereinsregisterauszug
 - Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 - aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Leitbild des Bewerbers
 - Trägererfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kindertagesbetreuung oder Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie der intergenerativen Arbeit (Referenzen)
 - Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i.V.m. § 72a SGB VIII
- (2) Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertretung in trägerübergreifenden Arbeitskreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit

b) Angaben zum Einrichtungskonzept

- Ausgangslage (Warum?)
- Zielgruppen (Für wen?)
- Ziele (Wohin?)
- Inhalte (Was?)
 - Babybegrüßung
 - Beratung und Unterstützungen von Kindern und Familie
 - Familienbildung
 - Generationsübergreifende Angebote
 - Kooperation und Vernetzung
 - Sozialarbeit an Schule
 - Sozialräumliches Fachkräfteteam (Familienzentrum, SaS, Jugendkoordination, Bereich Soziales der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schule, Kita)
- Methoden (Wie?)
- Räumliche Rahmenbedingungen (Wo?)
 - Raumkonzept Kunsthalle Wiesenburg
 - Bedarfsorientierte Angebote in den Ortsteilen
- Personelle Rahmenbedingungen (Durch wen?)
- Sachliche Rahmenbedingungen (Womit?)
- Finanzielle Rahmenbedingungen (Womit?)
- Evaluation (Wie weiter?)

IV. Teilnahmevoraussetzung

An der Interessenbekundung können als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften teilnehmen.

V. Bewerbung

Die Interessenten werden aufgefordert, ihre Bewerbung bis zum **28.10.2016** an die nachfolgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Bürgermeister Marco Beckendorf
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Hinweise:

Die maßgeblichen Unterlagen sollen in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlich sichtbaren Hinweis **„Interessenbekundungsverfahren Familienzentrum Wiesenburg/Mark und SaS – Nicht öffnen vor dem 29.10.2016“** enthalten sein.

Später eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

In der Prüfphase erfolgt die Gewichtung wie folgt:

- fachlich-inhaltliche Anforderung der Konzeption „Familienzentren im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ (Gewichtung 10 %)
- fachlich-inhaltliche Anforderung an die Qualitätsstandards für die SaS (Gewichtung 10 %)
- Erfahrungen der Gemeinde mit dem Träger (Gewichtung 5 %)
- III a (1) Allgemeine Voraussetzungen
 - formelle Voraussetzungen/Anstrich 1-3 (Gewichtung 5 %)
 - Leitbild, Erfahrung, Gewährleistung Schutzauftrag/ Anstrich 4-6 (Gewichtung 10 %)
- III a (2) Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Anstrich 1-2 (Gewichtung 5 %)
- III b Angaben zum Einrichtungskonzept
 - Ausgangslage, Zielgruppen, Ziele, Evaluation/Anstrich 1-3,10 (Gewichtung 10 %)
 - Inhalte und Methoden/ Anstrich 4-5 (Gewichtung 30 %)
 - räumliche, personelle, sachliche und finanzielle Rahmenbedingungen/Anstrich 6-9 (Gewichtung 15 %)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:
 Bürgermeister
 Marco Beckendorf
 Gemeinde Wiesenburg/Mark
 Schlossstraße 1
 14827 Wiesenburg/Mark
 Tel.: 033849-798-0
 E-Mail: gemeinde@wiesenburgmark.de

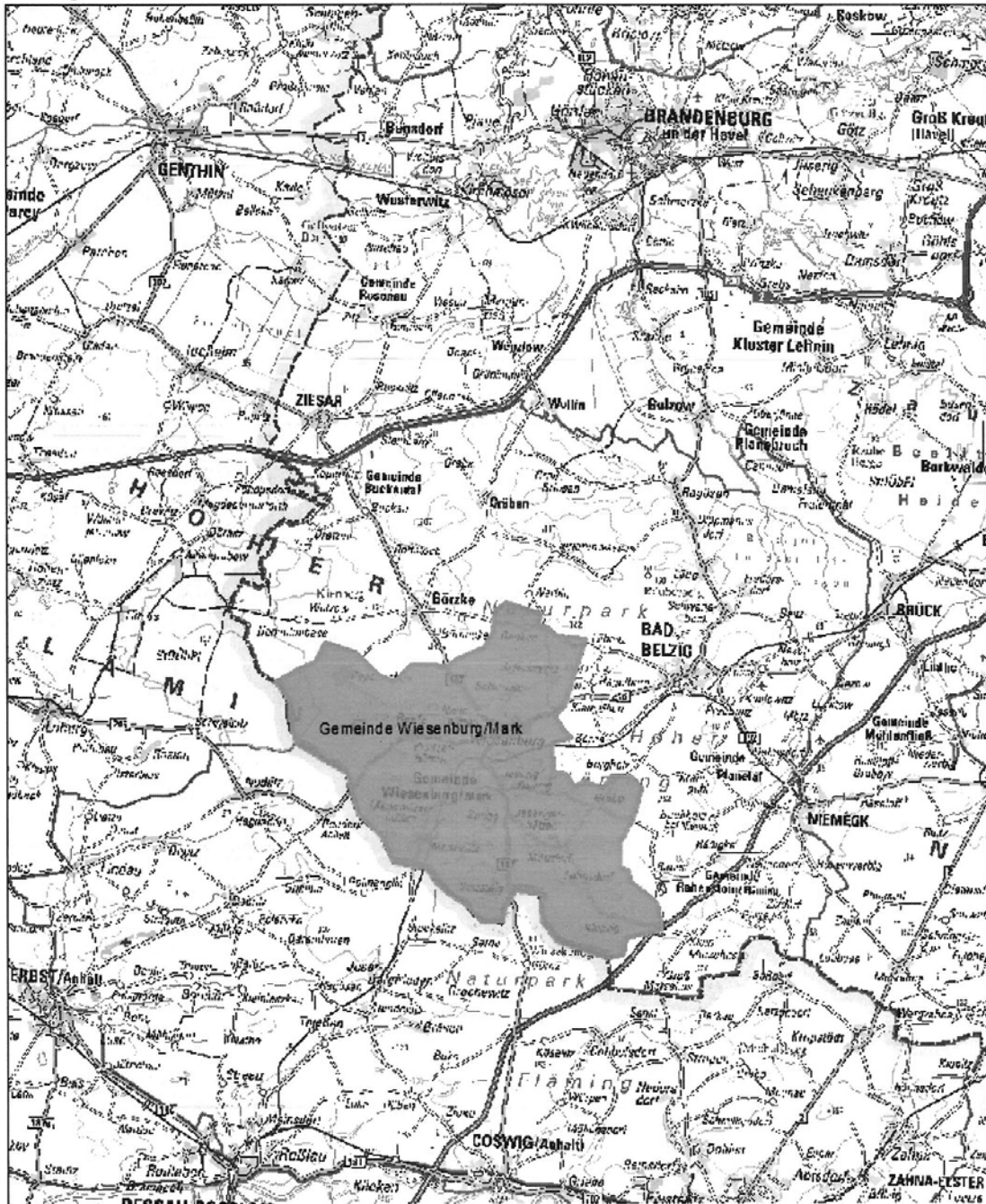
VI. Vertraulichkeitserklärung

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden nur zu internen Zwecken verwendet.

ausgefertigt: Wiesenburg, den 09.09.2016

Der Bürgermeister

Anlage zum Beschluss-Nr. : 97 – 16/16



Lage des Plangebietes	Daten aus zug
	Erstellt für Maßstab 1:300.000 Ers teller ohne (ohne) Erstellungdatum 23.08.2016
Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig	

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachungsanordnung

Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage

Verf.-Nr. 611-16 AZ 2027

Ersatzbekanntmachung der 1. Änderungsanordnung

zum Anordnungsbeschluss vom 19.12.2014

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ändert das o. g. Bodenordnungsverfahren wie folgt:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Gödnitz, Flur 6

2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19 23, 24, 27, 32, 33, 50/2, 51/1, 51/3, 51/4, 2115, 52, 53, 53/47, 54, 54/46, 57/4, 58/4, 59/4, 60/4, 61/4, 62/47, 63/46, 66/25, 67/125, 68/3, 70/34, 72/1, 73/44, 74/38, 75/49, 76/4, 79/30, 80/30, 81/30, 82/30, 83/30, 84/30

Gemarkung Walternienburg, Flur 5

25/15, 25/16, 25/17, 25/18

Gemarkung Walternienburg, Flur 10

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7/1, 7/2, 8/1,8/2, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/2, 18, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30, 36/1, 36/2, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11,41/12, 41/13, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106

Gemarkung Walternienburg, Flur 11

2, 3, 50/2, 57, 88, 133/1

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **438,0832 ha**.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage werden folgenden Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Walternienburg, Flur 5

29, 30, 31, 32, 33, 34, 148/1, 148/2,148/3,148/4, 148/5, 148/6, 148/7, 148/8, 148/10, 148/11, 454/148, 455/148, 461/148, 462/148, 463/148, 464/148, 465/148, 466/148, 467/148, 468/148, 469/148, 470/148, 471/148, 472/150, 473/150, 474/150, 475/150, 476/150, 477/150, 478/150, 479/150, 480/150, 481/150,482/150, 490/148, 491/152, 492/152, 493/152, 494/152, 526/148, 527/151, 528/151, 529/148, 530/151, 531/151,

Gemarkung Hohenlepte, Flur 10

92/2, 113/1, 113/2, 113/4, 114/1, 114/2, 114/3, 114/4, 114/5, 114/6, 114/11, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 115/6, 116/2, 119/2, 119/4, 122/2, 125/2, 126/2, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 134/2, 135/2, 164, 165, 166, 167, 168, 307/38, 308/38, 309/38, 495/149

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **23,7265 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd. 1310 ha**.

Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieser 1. Änderungsanordnung.

Die vorgenannten Änderungen der Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes sind in der zu dieser 1. Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte dargestellt.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark wurde gebeten, die 1. Änderungsanordnung vom 22.08.2016 und die beigelegten Unterlagen (Textteil, Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark öffentlich bekannt zu machen.

Hiermit ordne ich an, dass die öffentliche Bekanntmachung der o. g. 1. Änderungsanordnung und der beigelegten Unterlagen durch eine Ersatzbekanntmachung bewirkt wird (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark).

In der Zeit vom

17.10.2016 bis zum 31.10.2016

können in der Gemeindeverwaltung, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12, die 1. Änderungsanordnung, der Textteil, die Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und

Dienstag

von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wiesenburg/Mark, den 26.09.2016



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Schwedenweg“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 BauGB

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 8.9.2016 beschlossen:

1. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Schwedenweg“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 BauGB in der Flur 1, Flurstück 404, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 416, 419, 420, 423, 427, 429, 761, 762, 763 und 764 in der Gemarkung Borkheide.
Das Plangebiet ist in der Anlage gekennzeichnet.
2. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen für die Umsetzung des Vorhabens „Wohnen am Schwedenweg“.
3. Die Kosten für die Durchführung des Planverfahrens werden im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger Grundstücksgemeinschaft Schäfer/Sievers/Lux GbR, Am Goldgraben 10 in 06217 Merseburg übernommen.

- Der Gemeinde Borkheide entstehen keine Kosten.
4. Für die fristgemäße Durchführung des Vorhabens und der notwendigen Erschließungsleistungen wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 14.9.2016

Nissen
Stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 8.9.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Schwedenweg“ der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Nissen
Stellv. Amtsdirektor



Anlage:
Abgrenzungsplan
M. 1:1000

Gemeinde Borkheide
Geltungsbereich
Wohnen am Schwedenweg

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Gestaltung von Fassaden im Bebauungsplangebiet „Borkwalde – Ortszentrum“ Gemeinde Borkwalde

Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.3.2016

Vorwort

In der nachfolgenden Satzung werden Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen für das Bebauungsplangebiet in der Gemeinde Borkwalde getroffen, die das Ortsbild und die Funktion der Holzhaussiedlung bewahren, pflegen und weiterentwickeln sollen. Hierbei geht es um Vorgaben, für die nach außen in Erscheinung tretende Bauteile der Anlagen konkrete Anforderungen enthalten, um die harmonische Einordnung von Neubau, Ausbau und Umbau zu sichern.

Die Gestaltungssatzung hat das Ziel, die für das Bebauungsplangebiet typische Bauweise mit Holzfassaden zu fördern und nachhaltig zu sichern, um so zu einer stärkeren Verbundenheit und Identifizierung der Bewohner mit der Holzhaussiedlung beizutragen.

Das besondere städtebauliche Ensemble und die damit verbundene Außenwirkung für die Gemeinde sollen gesichert werden.

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, denn die Vorgaben der Satzung sind in der Regel mit einem Eingriff in die Baufreiheit des Bauherrn verbunden.

Die vorliegende Gestaltungssatzung ist mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Satzung Gesetz der Gemeinde.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung werden nach § 5 geahndet, wobei die jeweiligen Bußgeldbestände den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren müssen.

Die Zuständigkeit für Verstöße gegen die Gestaltungssatzung für genehmigungspflichtige Vorhaben liegt bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, für genehmigungsfreie Vorhaben ist das Amt Brück zuständig.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 87 Abs. 9 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. I Nr. 14) sowie der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 in der Fassung der Änderung vom 20.4.2006 (GVBl. II S. 46, 161) in Kraft am 1.1.2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde am 9.3.2016 folgende Gestaltungssatzung im Bebauungsplangebiet „Borkwalde – Ortszentrum“ beschlossen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Borkwalde – Ortszentrum“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1a dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 – Regelungen zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Festsetzungen im Bebauungsplan, mit Ausnahme denen zur Fassade, die im Geltungsbereich dieser Satzung Rechtskraft besitzen, gehen den Regelungen in dieser Satzung vor.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich gilt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Borkwalde – Ortszentrum“ vom 14.4.2000.

§ 3 – Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die erstmalige Errichtung baugenehmigungspflichtiger und baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen sowie für die nachträgliche Änderung zur äußeren Gestaltung.

§ 4 – Fassadengestaltung

Zur Gestaltung der Fassade ist ausschließlich Holz zu verwenden. Andere Materialien sind unzulässig. Das Holz kann naturbelassen oder gestrichen sein, wobei Bretterverschalungen als auch Holz- und Holzblockbauweise zulässig sind.

§ 5 – Ordnungswidrigkeit, Nacherfüllung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 eine andere Fassadengestaltung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 6 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Brück, den 15.9.2016



Nissen
amtierender Amtsdirektor

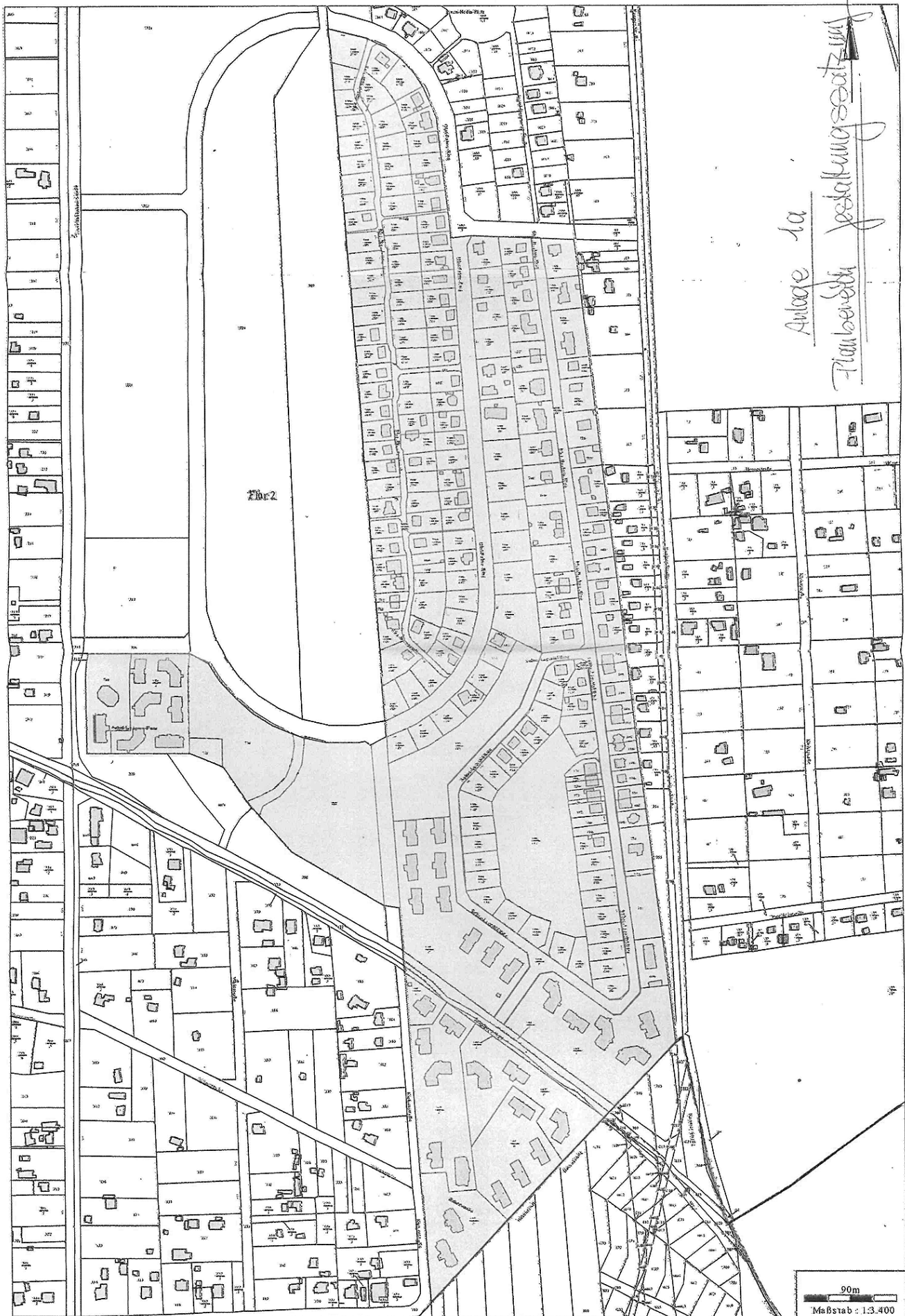
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkwalde beschlossene Satzung, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Amare da
Planbereich Festlegungszum
um auf Festabild

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.2016 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.204.400	72.500	0	2.276.900
ordentliche Aufwendungen	2.304.900	92.700	0	2.397.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.065.400	72.500	0	2.137.900
die Auszahlungen	2.235.200	213.400	0	2.448.600
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.600	72.500	0	2.076.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.097.400	92.700	0	2.190.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	61.800	0	0	61.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	104.800	120.700	0	225.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.000	0	0	33.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§§ 2 – 6 unverändert

Brück, den 27.09.2016


Lars Nissen
amtierender Amtsdirektor

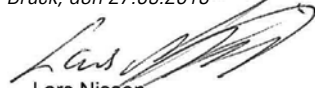
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 27.09.2016


Lars Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2016 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.267.000	38.300	110.000	2.195.300
ordentliche Aufwendungen	2.325.600	103.800	25.200	2.404.200
außerordentliche Erträge	89.400	0	89.400	0
außerordentliche Aufwendungen	89.400	0	89.400	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.813.400	611.600	754.100	2.670.900
die Auszahlungen	2.891.300	159.000	149.000	2.901.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.111.200	38.300	110.000	2.039.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.121.300	103.800	19.000	2.206.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	702.200	153.300	644.100	211.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	709.500	52.500	130.000	632.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	420.000	0	420.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.500	2.700	0	63.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 € um 420.000 € erhöht und damit auf **420.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 897.600 € um -534.400 € vermindert und damit auf **363.200 €** festgesetzt.

§§ 4 und 5 unverändert

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2023** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 unverändert

Brück, den 27.09.2016


Lars Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2016 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 208.900 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die Festlegungen im § 2 der Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 23.09.2016 unter Aktenzeichen 41-Si 265/16/16 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 27.09.2016



Lars Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachung – Grundstücksverkäufe

Die Stadt Brück ist daran interessiert, ein Grundstück in der Goethestraße / Umlandstraße in 14822 Brück zu verkaufen.

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, zwei Grundstücke im Erikaweg und ein Grundstück im Rotdornweg in 14822 Borkheide zu verkaufen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.amt-brueck.de/Wirtschaft/Immobilien oder in der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel.: 033844/62472.

Mitteilung der Wahlleiterin

Der seit 1994 in ununterbrochener Folge gewählte ehrenamtliche Bürgermeister und Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück, Herr Karl-Heinz Borgmann, hat mit sofortiger Wirkung (Datum des Posteingangs 22.09.2016) aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt aus allen Ämtern erklärt.

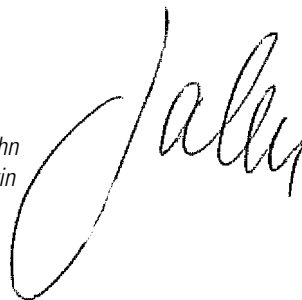
Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 26.09.2016 entsprechend § 82 Abs. 3 i.V. mit Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) damit den Verlust der Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters festgestellt.

Entsprechend § 73 Abs. 2 des BbgKWahlG wählt die Stadtverordnetenversammlung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.

Die Stadtverordneten wurden über das Verfahren informiert.

Bis zum Abschluss des Wahlverfahrens nehmen der gewählte Stellvertreter Dr. Michael Klenke und in seinem Verhinderungsfalle die weiteren Stellvertreter die Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters wahr.

Marion Jahn
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.467.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.916.800 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.460.100 EUR
Auszahlungen auf	2.113.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.401.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.857.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	167.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	88.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 313 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird, auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde erstellt. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan eingearbeitet und umzusetzen.

Niemeck, den 25.07.2016


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

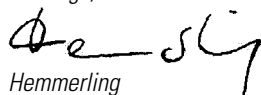
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 20.07.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung sowie das freiwillige Haushaltssicherungskonzept wurden dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 25.07.2016


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Das Amt Niemegk möchte alle Bürger, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 SG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.